

**Brandschutzbedarfspläne für die Städte und Gemeinden;  
Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.05.2005 (Sitzungsvorlage  
0133/2005)**

Die Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion wird wie folgt beantwortet:

**1. Wie sieht die Brandschutzsituation in den Städten und Gemeinden aus?**

Nach § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) haben die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten, um so Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Das FSHG verpflichtet die Kommunen auch, unter Beteiligung ihrer Feuerwehren Brandschutzbedarfspläne aufzustellen und fortzuschreiben (§ 22 Abs. 1). Solche Pläne sind unerlässlich, um

- eine Risikoanalyse für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu betreiben,
- Aussagen zur gewünschten Qualität der von den Feuerwehren zu erbringenden Leistungen (Schutzzieldefinition) zu treffen und
- die für die Aufgabenerfüllung notwendigen personellen und materiellen Ressourcen zu ermitteln.

Um seiner Aufsichtsverantwortung im Bereich des gemeindlichen Brandschutzes gerecht zu werden, hat der Kreis die Städte und Gemeinden aufgefordert, diese Brandschutzbedarfspläne aufzustellen.

Bisher liegen dem Kreis die Brandschutzbedarfspläne von

- Bocholt
- Heiden
- Isselburg
- Legden
- Reken
- Velen
- Vreden

vor. Von den übrigen 10 Städten und Gemeinden stehen sie noch aus.

Ein abschließendes Bild über die Brandschutzsituation in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist erst nach Bewertung aller Brandschutzbedarfspläne und der Durchführung von Alarmierungsübungen möglich.

**2. Wie viele Städte und Gemeinden haben Probleme mit der Erreichung der Schutzziele?**

Das FSHG gibt keine Standards zu den Schutzzielen im Feuerschutz vor. Die Kommunen haben unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 1 FSHG eigenver-

antwortlich das Sicherheitsniveau in ihrem Gemeindegebiet festzulegen und im Brandschutzbedarfsplan darzustellen.

Trotz fehlender Standards orientieren sich Land und Bezirksregierungen bei der sogenannten Schutzzieldefinition an Empfehlungen von fachlicher Seite (Landesfeuerwehrverband, Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren). Diese Empfehlungen beinhalten Aussagen zu den Qualitätskriterien (Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad) bei einem standardisierten Schadensereignis, dem sogenannten „kritischen Wohnungsbrand“.

Im Interesse einer zeitgerechten Menschenrettung wird es für erforderlich gehalten, dass

- innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 1 Gruppe (9 Mann) und
- innerhalb von 13 Minuten 1 weitere Gruppe eingetroffen ist.

Dabei wird von einem Zielerreichungsgrad von 90 % ausgegangen.

Diese als „Regeln der Technik“ anerkannten Empfehlungen sind auf erheblichen Widerstand der kommunalen Spitzenverbände gestoßen, da sie als Standardsetzung und damit als Eingriff in die kommunale Selbstverantwortung gewertet werden.

Da die Brandschutzbedarfspläne der Städte und Gemeinden noch nicht ausgewertet worden sind, können abschließende Angaben zu Problemen der Kommunen bei der Schutzzielerrreichung nicht gemacht werden.

Zunehmende Probleme bereitet den Feuerwehren allerdings die Verfügbarkeit ihrer ehrenamtlichen Kräfte. Ursachen liegen in wachsender Belastung am Arbeitsplatz, erhöhten Anforderungen an die berufliche Mobilität, aber sicherlich auch in einem veränderten Freizeitverhalten der Feuerwehrangehörigen. Zumindest tagsüber können einige Feuerwehren die Einhaltung der gesetzten Standards nicht immer garantieren.

### **3. Welche Maßnahmen sind erforderlich, um den Brandschutz in den Städten und Gemeinden zu optimieren?**

---

Optimierungsmöglichkeiten in den Freiwilligen Feuerwehren können vielschichtig sein. So ist für die Aufgabenwahrnehmung eine bedarfsgerechte technische Ausstattung Grundvoraussetzung. Hinzu kommt eine angemessene Unterbringung von Mannschaft und Gerät in einem geeigneten Feuerwehrgerätehaus, das zudem zur flächendeckenden Versorgung des Gemeindegebietes strategisch günstig gelegen sein sollte.

Um auch zukünftig den vielfältigen Feuerwehraufgaben gerecht zu werden, ist ein Schwerpunkt auf die Schaffung und Sicherung der notwendigen Personalstruktur zu legen. Hierzu zählen beispielsweise die rechtzeitige Nachwuchswerbung, der Aufbau einer Jugendfeuerwehr, aber auch die bevorzugte Einstellung von freiwilligen Feuerwehrangehörigen auf Stellen in den Kommunen. Da sich die Feuerwehrangehörigen oftmals in einem Spannungsfeld zwischen Arbeitsplatz und ehrenamtlichen Dienst bewegen, sollte in Gesprächen mit den örtlichen Arbeitgebern um Verständnis für die Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr geworben werden. Aber auch neue Wege zur Personalgewinnung sollten in

Betracht gezogen werden. So ist es nach der neuen Laufbahnverordnung möglich, dass ein Feuerwehrangehöriger auch in der Freiwilligen Feuerwehr seines Beschäftigungsortes Dienst verrichtet. Hierin steckt möglicherweise ein Potential, um die eigene Mannschaft zu den kritischen Tageszeiten durch auswärtige Feuerwehrkräfte zu verstärken. Wichtig ist aber auch die rechtzeitige Gewinnung von Führungsnachwuchs.

Soweit der Feuerwehrdienst allerdings mit ehrenamtlichen Kräften nicht sichergestellt werden kann, muss die personelle Verstärkung einer evtl. bereits vorhandenen ständig besetzten Feuerwache oder gar die Neueinrichtung einer hauptamtlichen Feuerwache geprüft werden.

#### **4. Welche finanziellen Auswirkungen haben die geforderten Maßnahmen auf die städtischen Haushalte?**

Die konkreten finanziellen Auswirkungen sind abhängig von den jeweils getroffenen Maßnahmen und können pauschal nicht beziffert werden.